Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 269

Strafrechtliche Grenzen der Rationierung medizinischer Leistungen

Zugleich ein Beitrag zum "Dogma vom Höchstwert des menschlichen Lebens" und zum "Grundsatz vom Vorrang von Personenwerten vor Sachinteressen"

Von

Anne Franziska Streng-Baunemann



Duncker & Humblot · Berlin

ANNE FRANZISKA STRENG-BAUNEMANN

Strafrechtliche Grenzen der Rationierung medizinischer Leistungen

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†) em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von

Dr. Dres. h. c. Friedrich-Christian Schroeder

em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

und

Dr. Andreas Hoyer

ord. Prof. der Rechte an der Universität Kiel

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 269

Strafrechtliche Grenzen der Rationierung medizinischer Leistungen

Zugleich ein Beitrag zum "Dogma vom Höchstwert des menschlichen Lebens" und zum "Grundsatz vom Vorrang von Personenwerten vor Sachinteressen"

Von

Anne Franziska Streng-Baunemann



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von Professor Dr. Gerhard Dannecker, Heidelberg

Die Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hat diese Arbeit im Jahre 2014 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7271 ISBN 978-3-428-14465-5 (Print) ISBN 978-3-428-54465-3 (E-Book) ISBN 978-3-428-84465-4 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 \circledcirc

Internet: http://www.duncker-humblot.de



Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2013 von der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Dissertation angenommen. Die berücksichtigte Literatur befindet sich auf dem Stand Dezember 2014

Die Arbeit entstand im Rahmen der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Forschergruppe FOR 655: "Priorisierung in der Medizin – Eine theoretische und empirische Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Gesetzlichen Krankenkasse". Ohne die großzügige finanzielle Unterstützung der DFG und den fächerübergreifenden Austausch zwischen den Mitgliedern der Forschergruppe wäre diese Dissertation nicht möglich gewesen.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Gerhard Dannecker. Er hat das Thema der Arbeit angeregt, mir die Mitarbeit in der Forschergruppe und anderen anregenden Forschungsprojekten ermöglicht und mich während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an dem von ihm geleiteten Lehrstuhl stets sehr gut und engagiert betreut.

Bei Herrn Prof. Dr. h.c. Thomas Hillenkamp bedanke ich mich für wertvolle Anregungen sowie die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Herrn Prof. Dr. Dres. h. c. Paul Kirchhof, Verfassungsrichter a. D., gebührt mein herzlicher Dank für weiterführende Anmerkungen zum verfassungsrechtlichen Teil der Arbeit.

Für die freundliche Aufnahme meiner Dissertationsschrift in die Schriftenreihe "Strafrechtliche Abhandlungen, N.F." bin ich den Herausgebern, Herrn Professor Dr. Dres. h.c. Friedrich-Christian Schroeder und Herrn Professor Dr. Andreas Hoyer, sehr verbunden.

Die Arbeit wurde mit dem 19. Wissenschaftspreis der Gesellschaft für Recht und Politik im Gesundheitswesen e.V. (GRPG) sowie mit dem Förderpreis 2014 des Vereins zur Förderung des deutschen, europäischen und internationalen Medizinrechts, Gesundheitsrechts und der Bioethik in Heidelberg und Mannheim e.V. ausgezeichnet.

Mein besonderer Dank gilt meinem Mann Lars Baunemann für seine bedingungslose Unterstützung und sein stetes Drängen auf Vollendung der Arbeit. 8 Vorwort

Gewidmet ist die Arbeit meinen lieben Eltern, Prof. Dr. h.c. Franz und Barbara Streng, die mir durch konstruktive Kritik und mühevolles Korrekturlesen geholfen haben, meine akademische Ausbildung ermöglicht und mich in jeder Hinsicht unterstützt haben.

Heidelberg, im September 2015 Anne Franziska Streng-Baunemann

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Einleitung 21 Kapitel 2 Verfassungsrechtliche Grenzen der Rationierung medizinischer Leistungen in einem öffentlichen Gesundheitswesen 25 A. Vorbehalt des Gesetzes 25 B. Existenz und Inhalt eines Anspruchs auf das medizinische Existenz-27 I. Herrschende Lehre: Anerkennung eines medizinischen Existenz-27 1. Existenz und Umfang des medizinischen Existenzminimums 27 2. Bedeutung des medizinischen Existenzminimums für die Rationierung medizinischer Leistungen..... 29 30 1. Entscheidungsgründe des BVerfG 31 2. Anerkennung eines medizinischen Existenzminimums durch das 33 3. Bedeutung des "Nikolaus-Beschlusses" für die Rationierung medizinischer Leistungen 36 40 D. Allgemeine Handlungsfreiheit bzw. Eigentumsfreiheit 41 42. F. Verfassungsrechtlich zulässige und unzulässige Kriterien zur Allokation 43 I. Verfassungswidrige Differenzierungskriterien..... 43

II. Verfassungsrechtlich unbedenkliche Differenzierungskriterien

	Denkbare Rationierungsszenarien und deren strafrechtliche Folgeprobleme im Überblick	50
A.	Denkbare Rationierungsszenarien	50
В.	I. Behandlungs- und Aufklärungspflichten gegenüber zahlungs <i>fähigen</i> und zahlungs <i>willigen</i> Patienten hinsichtlich durch die öffentliche	53
	Gesundheitsversorgung nicht (mehr) bereitgestellter Leistungen II. Behandlungs- und Aufklärungspflichten gegenüber zahlungs <i>unfähigen</i> oder zahlungs <i>unwilligen</i> Patienten hinsichtlich durch die öffentliche Gesundheitsversorgung nicht (mehr) bereitgestellter Leistungen <i>bei</i>	53
	Existenz von Behandlungsalternativen III. Behandlungs- und Aufklärungspflichten gegenüber zahlungsunfähigen oder zahlungsunwilligen Patienten hinsichtlich durch die öffentliche Gesundheitsversorgung nicht (mehr) bereitgestellter, alternativloser	53
	Leistungen	54
	Kapitel 4	
	Behandlungs- und Aufklärungspflichten gegenüber zahlungs <i>fähigen</i> und zahlungs <i>willigen</i> Patienten hinsichtlich durch die öffentliche Gesundheitsversorgung nicht (mehr) zur Verfügung gestellter Leistungen	57
A.	Behandlungsverweigerung vor tatsächlicher Übernahme der Behandlung I. Verweigerung der Behandlung einer Erkrankung ohne krisenhaften	58
	Verlauf	58 60
В.	Behandlungsverzicht nach tatsächlicher Behandlungsübernahme/	60
	Suboptimale Behandlung	60 61
	II. Verdeckte Behandlungsverweigerung	62
	Körperverletzung durch Unterlassen a) Erfordernis des Zurückbleibens hinter dem medizinischen Stan-	62
	dard	62
	b) Verschlimmerung der Erkrankung bzw. Verzögerung des Heilungsprozesses	63
	c) Quasikausalität	63
	Körperverletzung durch Unterlassen mit Todesfolge	64
	III. (Verdeckte) Suboptimale Behandlung 1. Verdeckte Anwendung einer hinsichtlich der Risiken und/oder	65
	Nebenwirkungen suboptimalen Leistung	66

T 1	1					1	
Inl	าวไ	tsv	ar	70	10	hn	10
1111	паі	LOV	CI.	$\Delta \mathbf{c}$	IV.	ш	10

	a) Körperverletzung infolge der Verletzung von Aufklärungspflichten über Behandlungsalternativen aa) Inhalt und Grenzen der Aufklärungspflicht bei durch die	66
	öffentliche Gesundheitsversorgung nicht (mehr)	66
	Behandlungsalternativen	68
	 (1) Regelfall: Strafbarkeit wegen Körperverletzung (2) Sonderfall: Straflosigkeit aufgrund Vorinformiertheit 	68
	des Patienten	69
	Einwilligung	70
	b) Körperverletzung infolge fehlerhafter Behandlung	71
	fehlerhafter Behandlung	72
	suboptimalen Leistung	73
	a) Körperverletzung durch Verletzung der Aufklärungspflicht über Behandlungsalternativen	73
	b) Körperverletzung durch Unterlassen infolge fehlerhafter Behandlung	73
	c) Körperverletzung durch Unterlassen mit Todesfolge/	
	Fahrlässige Tötung infolge fehlerhafter Behandlung	74
C.	Problematik der zweifelhaften Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit	75
	Kapitel 5	
	Behandlungspflichten gegenüber zahlungsunfähigen oder zahlungsunwilligen Patienten hinsichtlich durch die öffentliche Gesundheitsversorgung nicht (mehr) zur Verfügung gestellter Leistungen	
	bei Existenz von Behandlungsalternativen	77
A.	Durch die öffentliche Gesundheitsversorgung bereitgestellte Behandlungs- alternative entspricht medizinischem Standard	77
В.	Durch die öffentliche Gesundheitsversorgung bereitgestellte Behandlungs- alternative unterschreitet den medizinischen Standard oder entspricht nicht der Indikation	78
	uti iliulkativii	10

Behandlungspflichten gegenüber zahlungsunfähigen
oder zahlungsunwilligen Patienten hinsichtlich
durch die öffentliche Gesundheitsversorgung
nicht (mehr) zur Verfügung gestellter,
altarnativlosar I oistungon

		alternativloser Leistungen	79
A.		handlungspflichten des auf eigenes wirtschaftliches Risiko tätigen	00
		ztes	80
	I.	Lösungsansätze in der Literatur und deren Bewertung	80 80
		1. Auffassung der herrschenden Lehre	80 81
		 Eigene Stellungnahme zur herrschenden Lehre a) Unzureichende Begründung für die Posteriorisierung der Rechtsgüter Leben und Gesundheit hinter wirtschaftlichen Interessen 	81
		b) Fehlende Konsistenz	83
		c) Fehlende Diskussion alternativer Lösungsansätze, wie der Notstandslösung	84
	П	Verfassungsorientierter Lösungsansatz: Verfassungskonforme Auslegung	0-
	11.	der §§ 223, 13 StGB; §§ 212, 13 StGB (§ 323 c StGB)	85
		1. Vorgaben des Grundgesetzes für die strafrechtliche Bewertung des	
		ökonomischen Behandlungsverzichts durch auf eigenes wirtschaftliches Risiko tätige Ärzte	87
		a) Eigentumsfreiheit	88
		b) Berufsfreiheit	89
		aa) GKV-System	89
		Exkurs: Gegenwärtiges vertragsärztliches Vergütungssystem der	
		GKV	91
		bb) Alternatives öffentliches Gesundheitsversorgungssystem	92
		c) Sozialstaatsprinzip	93
		d) Allgemeiner Gleichheitssatz	93
		e) Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit	94
		2. Bewertung des Rechtsguts Leben (im Verhältnis zu kollidierenden	
		Rechtsgütern/Interessen) bzw. von Personenwerten im Verhältnis zu kollidierenden Sachinteressen durch die herrschende Strafrechtsdog-	
		matik	98
		a) Analyse strafrechtlicher Abwägungsentscheidungen, die das	
		Rechtsgut Leben (hinter kollidierenden Rechtsgütern/Interessen).	
		bzw. Personenwerte hinter kollidierenden Sachinteressen posterio-	
		risieren	98
		aa) Anlass der Untersuchung: Dogma vom Höchstwert des	
		menschlichen Lebens; Grundsatz vom Vorrang von Personenwerten vor Sachinteressen	98
		bb) Untersuchung von Abwägungsentscheidungen, die das	90
		Rechtsgut Leben (hinter kollidierenden Rechtsgütern/Interes-	
		sen) bzw. Personenwerte hinter kollidierenden Sachinteressen	
			100

chung vertretenen Lösungsansätze 127

chung vertretenen Lösungsansätze 131

(γ) Analyse der in Literatur und Rechtspre-

(cc) Unterlassen einer lebensrettenden Zwangs-

			(β)	Darstellung der in Literatur und Rechtspre-	
			•	chung vertretenen Lösungsansätze	133
			(y)	Analyse der in Literatur und Rechtspre-	
				chung vertretenen Lösungsansätze	134
	(b)			zwischen unterschiedlichen Trägern	
		zuzu	ordr	nenden Rechtsgütern/Interessen	135
				m Garanten unzumutbare Lebensrettung	
			(,, λ	lierenspende-Fall")	135
			(a)	Falldarstellung	135
				Darstellung der in Literatur und Recht-	
				sprechung vertretenen Lösungsansätze	135
			(γ)	Analyse der in Literatur und Rechtspre-	
				chung vertretenen Lösungsansätze	137
3)				ung menschlichen Lebens durchgeführte	
				eines strafrechtlich geschützten Rechtsguts	
				Leben als Erhaltungsgut)	139
	(a)			iterbinnenkollision	139
		(aa)		bensrettende Zwangsheilung beim entschei-	
			dun	gsfähigen Patienten	139
				Falldarstellung	139
			(β)	Darstellung der in Literatur und Rechtspre-	
				chung vertretenen Lösungsansätze	139
			(γ)	Analyse der in Literatur und Rechtspre-	
				chung vertretenen Lösungsansätze	140
	(b)			nkollision zwischen unterschiedlichen	
				zuzuordnenden Rechtsgütern/Interessen	145
		(aa)	,,Zı	wangsblutspende-Fall"	145
				Falldarstellung	145
			(β)	Darstellung der in Literatur und Recht-	
				sprechung vertretenen Lösungsansätze	145
			(γ)	Analyse der in Literatur und Recht-	
			_	sprechung vertretenen Lösungsansätze	147
		(bb)		wungene Lebend(organ)spende	149
				Falldarstellung	149
			(β)	Darstellung der in Literatur und Rechtspre-	
				chung vertretenen Lösungsansätze	149
			(γ)	Analyse der in Literatur und Rechtspre-	1.50
			_	chung vertretenen Lösungsansätze	150
		(cc)		tmortale Organentnahme entgegen dem	1.5.1
				llen des Spenders	151
				Falldarstellung	151
			(B)	Darstellung der in Literatur und Rechtspre-	1.51
				chung vertretenen Lösungsansätze	151
			(γ)	Analyse der in Literatur und Rechtspre-	150
				chung vertretenen Lösungsansätze	152

(b) Regeln für die Bewertung von Personenwerten im	
Verhältnis zu kollidierenden Sachinteressen außer-	
halb des Anwendungsbereichs des Grundsatzes vom	
Vorrang von Personenwerten vor Sachinteressen	182
cc) Bedeutung der verfassungskonformen Auslegung für die	
Bewertung des menschlichen Lebens (im Verhältnis zu kolli-	
dierenden Rechtsgütern/Interessen). bzw. von Personenwerten	
im Verhältnis zu kollidierenden Sachinteressen	
(1) Posteriorisierung des Rechtsguts Leben (hinter kolli-	
dierenden Rechtsgütern/Interessen) sowie von Perso-	
nenwerten hinter kollidierenden Sachinteressen infolge	
verfassungskonformer Auslegung	183
(2) Verfassungskonforme Auslegung und Höchstwertigkeits-	
dogma	187
(a) Herrschende Meinung	187
(b) Im Vordringen befindliche Literaturauffassung	191
(3) Verfassungskonforme Auslegung des Strafrechts und	
Grundsatz vom Vorrang von Personenwerten vor Sach-	
interessen	192
dd) Zwischenfazit: Bewertung des Rechtsguts Leben (im Verhält-	
nis zu kollidierenden Rechtsgütern/Interessen)	
bzw. von Personenwerten im Verhältnis zu kollidierenden	
Sachinteressen durch die herrschende Strafrechtsdogmatik	195
ee) Ökonomischer Behandlungsverzicht durch auf eigenes	
wirtschaftliches Risiko tätige Ärzte aus Perspektive der	
herrschenden Strafrechtsdogmatik	199
3. Eigener Ansatz: Konsequente verfassungskonforme Auslegung des	
Strafrechts	
a) Bewertung des Rechtsguts Leben (im Verhältnis zu kollidierenden	
Rechtsgütern/Interessen) und von Personenwerten im Verhält-	
nis zu kollidierenden Sachinteressen im Strafrecht im Licht der	
Grundrechtsdogmatik	202
aa) Bewertung des Rechtsguts Leben (im Verhältnis zu kollidie-	
renden Rechtsgütern/Interessen) im Strafrecht im Licht der	
Grundrechtsdogmatik	202
(1) Verfassungsrechtlich gebotener und zulässiger strafrecht-	
licher Lebensschutz	202
(a) Keine verfassungsrechtliche (Schutz-)Pflicht zur	
Pönalisierung jedes lebensverkürzenden Tuns	202
(aa) Schwangerschaftsabbruch	207
(bb) Notwehr	210
(cc) Indirekte Sterbehilfe	213
(dd) Technischer Behandlungsabbruch durch Nicht-	
Ärzte ("Fall Putz")	215
(b) Keine verfassungsrechtliche (Schutz-)Pflicht zur	
Pönalisierung jedes lebensverkürzenden Unterlassens	219

(aa) Passive Sterbehilfe beim entscheidungsfähigen Patienten	223
(bb) Geschehenlassen eines freiverantwortlichen	
Suizids (,, Wittig-Fall")	225
(cc) Unterlassen einer lebensrettenden Zwangs-	
heilung beim entscheidungsfähigen Patienten	227
(dd) Dem Garanten unzumutbare Lebensrettung	
(,,Nierenspende-Fall'')	229
(c) Keine verfassungsrechtliche (Schutz-)Pflicht zur	
Legitimierung jeder zur Bewahrung menschlichen	
Lebens erforderlichen Verletzung strafrechtlich	22.4
geschützter Rechtsgüter	234
(aa) Lebensrettende Zwangsheilung beim entscheidungsfähigen Patienten	238
(bb) Erzwungene Lebend(organ)spende	
(cc) Postmortale Organentnahme entgegen dem	240
Willen des Spenders	244
(dd) Zwangsblutspende ("Zwangsblutspende-Fall")	248
(ee) "Millionärs-Fall"	
(2) Bewertung des strafrechtlichen Dogmas vom Höchstwert	
des menschlichen Lebens im Licht der Grundrechtsdog-	
matik	254
(a) Herrschende Meinung	
(b) Im Vordringen befindliche Literaturauffassung	
bb) Bewertung von Personenwerten im Verhältnis zu kollidierenden Sachinteressen im Strafrecht im Licht der Grundrechts-	200
den Sachinteressen im Straffecht im Licht der Grundrechts- dogmatik	263
(1) Verfassungsrechtlich gebotenes und zulässiges Verhältnis	203
zwischen Personenwerten und kollidierenden Sachinte-	
ressen im Strafrecht	263
(a) Keine verfassungsrechtliche (Schutz-)Pflicht zur	
Pönalisierung jeder, zur Bewahrung eines Sachinte-	
resses erforderlichen, durch aktives Tun verwirklich-	262
ten Verletzung eines Personenwerts	
(aa) Notwehr	264
(b) Keine verfassungsrechtliche (Schutz-)Pflicht zur	
Pönalisierung jeder, zur Bewahrung eines Sachinte- resses erforderlichen, durch Unterlassen verwirklich-	
ten Verletzung eines Personenwertes	265
(aa) Ökonomischer Behandlungsverzicht durch auf	200
eigenes wirtschaftliches Risiko tätige Ärzte	266
(c) Keine verfassungsrechtliche (Schutz-)Pflicht zur	200
Legitimierung jeder zur Bewahrung eines Perso-	
nenwerts erforderlichen Verletzung strafrechtlich	
geschützter Sachinteressen	267
(22) Millionärs-Fall"	269

	(2)	Bewertung des strafrechtlichen Grundsatzes vom Vorrang von Personenwerten vor Sachinteressen im Licht der Grundrechtsdogmatik	270
cc)		afrechtsdogmatische Bedeutung der verfassungskonformen slegung aus Perspektive der Grundrechtsdogmatik	273
	(1)	Unzureichende Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Vorgaben bei der Strafrechtsauslegung	275
	(2)	Unzureichende Berücksichtigung des (Verfassungs-) Grundsatzes vom Vorrang des Gesetzes bei der Strafrechtsauslegung	276
	(3)	Unzureichende Berücksichtigung des (Verfassungs-) Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes bei der Straf- rechtsauslegung	278
		Ansatz und Anwendung auf die geschilderten Beispiels-	279
aa)	Rec	nsequente verfassungskonforme Auslegung unbestimmter chtsbegriffe im Strafrecht	279
	(1)	Vorgaben für eine konsequente verfassungskonforme Auslegung strafrechtlicher Normen	280
		(a) Verfassungskonforme Auslegung und Dogma vom Höchstwert des menschlichen Lebens	280
		(b) Verfassungskonforme Auslegung und Grundsatz vom Vorrang von Personenwerten vor Sachinteressen	283
		(c) Verfassungskonforme Auslegung und (Verfassungs-) Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes	284
		(d) Verfassungskonforme Auslegung und (Verfassungs-) Grundsatz vom Vorrang des Gesetzes	285
		(e) Bedeutung der verfassungskonformen Auslegung im Verhältnis zu anderen Auslegungsmethoden und Argumenten	286
	(2)	Implementierung der verfassungsrechtlichen Vorgaben in den strafrechtlichen Deliktsaufbau	287
		(a) Verfassungsrechtlich gebotene Legitimierung eines lebensverkürzenden Tuns	288
		(b) Verfassungsrechtlich gebotene Legitimierung eines lebensverkürzenden Unterlassens durch einen (Lebensschutz-)Garanten (§§ 211 ff., 13 StGB)	293
		(c) Verfassungsrechtlich gebotene Legitimierung eines lebensverkürzenden Unterlassens im Sinne des § 323 c StGB	297
		(d) Verfassungswidrigkeit der Legitimierung einer zur Bewahrung menschlichen Lebens erforderlichen	<i>471</i>
		Verletzung strafrechtlich geschützter Rechtsgüter	299
bb)	Lös	sung der Fallbeispiele nach eigenem Ansatz	300
	(1)	Lahansvarkiirzandas Tun	300

Inhaltsverzeichnis

	Aufklärungspflichten über durch die öffentliche Gesundheitsversorgung nicht (mehr) bereitgestellte Leistungen gegenüber zahlungsunfähigen oder -unwilligen Patienten	326
A.	Bei Nicht-Existenz einer durch die öffentliche Gesundheitsversorgung bereitgestellten Behandlungsalternative. I. Verpflichtung zur Durchführung einer therapeutischen Aufklärung. II. Rechtsfolgen der Verletzung der Verpflichtung zur therapeutischen Aufklärung. 1. Regelfall: Straflosigkeit infolge fehlender Quasikausalität. 2. Sonderfall: Straflosigkeit aufgrund Vorinformiertheit des Patienten. 3. Sonderfall: Straflosigkeit infolge Aufklärungsverzichts. a) Möglichkeit und Grenzen des Verzichts auf die ärztliche Auf-	328 328 329
	klärung	
В.	Bei Existenz einer durch die öffentliche Gesundheitsversorgung zur Verfügung gestellten Behandlungsalternative I. Existenz und Umfang der Aufklärungspflicht über Behandlungsalternativen	333 333
	II. Rechtsfolgen der Verletzung der Aufklärungspflicht über Behandlungsalternativen	
	Kapitel 8	
	Zusammenfassung und Ausblick	335
Lit	teraturverzeichnis	352

Einleitung

Angesichts der finanziellen Knappheit im deutschen öffentlichen Gesundheitssystem – der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) – wird seitens der Gesundheitsökonomie¹ und der Medizinethik² und neuerdings auch seitens der Ärzteschaft, so z.B. durch den ehemaligen Präsidenten der Bundesärztekammer Jörg-Dietrich Hoppe³, immer häufiger gefordert, nicht mehr jedem gesetzlich versicherten Patienten eine solidarisch finanzierte, medizinische Vollversorgung zur Verfügung zu stellen. Die bisherigen Versuche des Gesetzgebers, die Kostenexplosion im öffentlichen Gesundheitswesen durch Rationalisierungsmaßnahmen einzudämmen⁴, die maßgeblich bei den Leistungserbringern (Ärzte etc.) ansetzen (Budgetierung etc.), haben zu einer impliziten Rationierung medizinischer Leistungen geführt⁵, die aufgrund ihrer Intransparenz insbesondere aus Gerechtigkeits- und Fairnesserwägungen heraus sehr kritisch beurteilt wird⁶ und zudem für die Ärzteschaft hohe Haftungsrisiken⁷ mit sich bringt. Deshalb wird vorgeschlagen, bestimmte medizinische Leistungen aus dem Leistungskatalog der GKV herauszunehmen und diese der privaten Absicherung durch den Patienten zu überlassen.

¹ Breyer, Bundesgesundheitsblatt 2012, 652 ff.; Felder, in: Schmitz-Luhn/Bohmeier, Priorisierung in der Medizin, S. 61 ff.; Wasem, DÄBl. 105 (2008), A 439 f.

² Huster, in: Schöne-Seifert/Buyx/Ach, Gerecht behandelt?, S. 121 ff.; Kliemt, in: Kirch/Kliemt, Rationierung im Gesundheitswesen, S. 21 ff.; ders., in: Marckmann, Gesundheitsversorgung im Alter, S. 59 ff.; ders., GGW 2010, 8 ff.

³ Interview mit der Tageszeitung "Welt-online" vom 18.05.2008, abrufbar unter: http://www.welt.de/politik/article2007157/Aerzte_wollen_medizinische_Leistungen_rationieren.html.

⁴ Ausführlich hierzu: Arnade, Kostendruck und Standard, S. 15 ff.

⁵ Marckmann/Strech, Zeitschrift für medizinische Ethik 55 (2009), 15 (16 f.); Strech/Börchers/Freyer et al., Ethik in der Medizin 2008, 94 ff.

⁶ Marckmann/Strech, Zeitschrift für medizinische Ethik 55 (2009), 15 ff.; Marckmann, GGW 2010, 8 (12).

⁷ Zu den strafrechtlichen sowie zivilrechtlichen Haftungsrisiken einer derartigen impliziten Rationierung medizinischer Leistungen: *Dannecker/Huster/Katzenmeier/Bohmeier/Schmitz-Luhn/Streng*, DÄBl. 2009 (41), A 2007 ff., abrufbar unter: http://www.aerzteblatt.de/archiv/66226/Priorisierung-Notwendiger-rechtlicher-Gestaltungs spielraum; *Bohmeier/Schmitz-Luhn/Streng*, MedR 2011, 704 ff.; *Dannecker/Streng*, MedR 2011, 131 ff.

Bislang stellt die GKV ihren Versicherten nahezu eine medizinische Vollversorgung zur Verfügung; der Gesetzgeber hat von der Möglichkeit, Kosten im öffentlichen Gesundheitswesen durch eine explizite Rationierung solidarisch finanzierter medizinischer Leistungen einzudämmen, nur in wenig zentralen Bereichen der medizinischen Versorgung Gebrauch gemacht.⁸ Man denke etwa an § 34 Abs. 1 SGB V, wonach erwachsenen Versicherten nicht verschreibungspflichtige Medikamente und verschreibungspflichtige Medikamente bei Bagatellerkrankungen (Erkältungskrankheiten etc.) nicht durch die GKV zur Verfügung gestellt werden müssen und somit durch den Patienten privat zu finanzieren sind.9 Jedoch lässt die oben geschilderte Debatte erwarten, dass der Gesetzgeber künftig noch weitere Leistungen aus dem Leistungskatalog der GKV herausnehmen und der Eigenverantwortung des Patienten überlassen wird. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Finanzierungsprobleme der GKV in Zukunft angesichts der zunehmenden Überalterung der Gesellschaft und des medizinisch-technischen Fortschritts noch weiter verschärfen werden. 10

Aus juristischer Sicht werfen diese Entwicklungen einerseits die Frage auf, welche verfassungsrechtlichen Grenzen für die Vorenthaltung medizinischer Leistungen in einem öffentlichen Gesundheitssystem, wie der GKV, existieren und andererseits, welche strafrechtlichen Folgeprobleme das Vorenthalten medizinischer Leistungen in einem öffentlichen Gesundheitssystem mit sich bringen kann. Die Frage nach den öffentlich-rechtlichen Grenzen einer expliziten Rationierung wird in der Literatur bereits eifrig debattiert¹¹ und braucht deshalb im Rahmen dieser Untersuchung nicht er-

⁸ Nettesheim, Zeitschrift für medizinische Ethik 48 (2002), 139 (142).

⁹ Zur Verfassungsmäßigkeit des § 34 SGB V: BSG NZS 2009, 624 ff.; *Axer*, in: Becker/Kingreen, SGB V, § 34, Rn. 5 ff.

¹⁰ Fuchs/Nagel/Raspe, DÄBl. 2009; 106 (12): A-554.

¹¹ Siehe nur: I. Augsberg/S. Augsberg, AöR 132 (2007), 539 (556 ff.); Axer, in: Festschrift für Isensee, S. 965 ff.; U. Becker, Festschrift für Udo Steiner, S. 50 ff.; Brech. Triage und Recht, S. 185 ff.; Dannecker/Streng, in: Schmitz-Luhn/Bohmeier, Priorisierung in der Medizin, S. 135 ff.; Däubler, NJW 1972, 1105 ff.; Dettling, GesR 2006, 97 ff.; Ebsen, NDV 1997, 109 ff.; Heinig, in: Bahr/Heinig, Menschenwürde in der säkularen Verfassungsordnung, S. 251 ff.; ders., Der Sozialstaat im Dienst der Freiheit, S. 446 ff.; Höfling, in: Feuerstein/Kuhlmann, Rationierung im Gesundheitswesen, S. 143 ff.; Höfling/S. Augsberg, Zeitschrift für medizinische Ethik 55 (2009), 45 ff.; Huster, in: Mazouz/Werner/Wiesing, Krankheitsbegriff und Mittelverteilung, S. 157 ff.; ders., JZ 2006, 466 ff.; ders., DVBl. 2010, 1069 ff.; Isensee, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 93 (2004), 651 ff.; P. Kirchhof, MMW 140 (1998), 200 ff.; Künschner, Wirtschaftlicher Behandlungsverzicht und Patientenauswahl; Ladeur/I. Augsberg, Funktion der Menschenwürde im Verfassungsstaat, S. 48 ff.; Lang, in: Epping/Hillgruber, GG, Art. 2, Rn. 82; Nettesheim, VerwArch 93 (2002), 315 ff.; ders., Zeitschrift für medizinische Ethik 48 (2002), 139 ff.; Neumann, NZS 1998, 401 ff.; Schmidt-Aßmann, NJW 2004, 1689 ff.; Schul-

schöpfend behandelt zu werden; diese Rechtsfrage soll hier nur insoweit aufgegriffen werden, wie dies erforderlich ist, um realistische zukünftige Rationierungsszenarien als Ausgangspunkt für die strafrechtliche Fragestellung aufzuzeigen (Kap. 2 und Kap. 3).

Im Gegensatz hierzu wird die Frage nach möglichen strafrechtlichen Implikationen der drohenden expliziten Rationierung medizinischer Leistungen bislang kaum diskutiert. Dies überrascht wenig, da das SGB V gesetzlich versicherten Patienten bisher einen Anspruch gewährt, der einem Anspruch auf medizinische Vollversorgung nahekommt¹². Dennoch ist diese Fragestellung von großem Interesse, da ein derartiger Anspruch bereits mittelfristig nicht mehr finanzierbar sein dürfte¹³ und somit bestimmte medizinische Leistungen durch die öffentliche Gesundheitsversorgung nicht mehr bereitgestellt werden, so dass diese der privaten Absicherung durch den Patienten überlassen werden. Daher soll die Problematik der strafrechtlichen Folgen einer expliziten Rationierung medizinischer Leistungen den thematischen Schwerpunkt dieser Abhandlung darstellen. Es soll untersucht werden, welche strafbewehrten Behandlungs- und/oder Aufklärungspflichten den behandelnden Arzt in Bezug auf medizinische Leistungen treffen, die durch die öffentliche Gesundheitsversorgung nicht (mehr) zur Verfügung gestellt werden und die auch nicht jeder Patient privat finanzieren kann oder will (Kap. 4 ff.). Mit anderen Worten sollen die Auswirkungen einer expliziten Rationierung medizinischer Leistungen auf die Pflichtenstellung der Ärzte beleuchtet werden. Im Zentrum dieser Überlegungen sollen die strafrechtlichen Risiken des ökonomisch motivierten Behandlungsverzichts stehen, also die Frage, ob sich ein Arzt strafbar macht, wenn er seinem Patienten eine medizinisch notwendige Behandlung vorenthält, weil diese weder durch die öffentliche Gesundheitsversorgung bereitgestellt noch durch den Patienten finanziert wird. Eine weitere, insbesondere aus der de lege lata-Perspektive relevante Form des ökonomischen Behandlungsverzichts soll lediglich im Rahmen eines kurzen Exkurses beleuchtet werden, nämlich die Frage nach den strafrechtlichen Haftungsrisiken der impliziten Rationierung. Hiermit ist der Fall gemeint, dass ein Arzt einem gesetzlich versicherten Patienten medizinische Leistungen vorenthält, die im Leistungskatalog der GKV zwar enthalten sind, jedoch aufgrund von an der ärztlichen Vergütung ansetzenden Kostendämpfungsmaßnahmen (Budgetierung etc.) nicht mehr gewinn-

ze-Fielitz, in: Dreier, GG, Bd. 1, Art. 2 Abs. 2, Rn. 96; Schwabe, NJW 1969, 2274 ff.; Starck, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1, Art. 2, Rn. 213; Taupitz, in: Wolter et al., Einwirkungen der Grundrechte auf das Zivilrecht, Öffentliche Recht und das Strafrecht, S. 113 ff.; Wenner, GesR 2009, 177 ff.; Wiedemann, in: Umbach/Clemens, GG, Art. 2 Abs. 2, Rn. 376.

¹² Nettesheim, Zeitschrift für medizinische Ethik 48 (2002), 139 (142).

¹³ Fuchs/Nagel/Raspe, DÄBl. 2009; 106 (12): A-554.